

ZEICHENERKLÄRUNG

Signatur gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet Gebiet für das Kraftfahrzeuggewerbe -(§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 BauNVO) hier: Firsthöhe / Oberkante als Höchstmaß

Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)

3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)

Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baulinie (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Trennung Baulinie / Baugrenze

5. Versorgungsanlage (§ 9 (1) 14 BauGB)

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers

8. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Abgrenzung von Lärmpegelbereichen

Abgrenzung der Teilflächen zur Bestimmung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln

9. Sonstige Planzeichen

Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) 11 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: Firsthöhen/ Oberkante) und Baufelder

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Bebauung

vorhandene Überdachung

vorhandene Mauer

vorhandene Flurstücksgrenzen Flurstücksnummer

Immissionspunkte gem. schalltechnischer Untersuchung

TEIL B - TEXT

I Planungsrechtliche Festsetzungen

Kennziffer - Baufelder -

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB / § 11 BauNVO)

der Unterbringung von Kraftfahrzeughandels- und Kraftfahrzeugwerkstattbetrieben. Zulässig sind:

- Kraftfahrzeughandels- und Kraftfahrzeugwerkstattbetriebe - Dienstleistungsbetriebe und Läden, die auf den Service, den Verkauf und die Vermietung i.V.m. Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen

 Lagerhäuser und Lagerplätze, die den zulässigen Betrieben zugeordnet sind - Anlagen für Verwaltungen und Büros, die den zulässigen Betrieben zugeordnet sind Schank und Speisewirtschaften mit einer gewerblichen Nutzfläche von insgesamt

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den zulässigen Betrieben zugeordnet sind

Im Baufeld 1 sind auch Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Anlagen gem. § 19 (4) S. 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,95 überschritten werden (§ 19 (4) S. 3 BauNVO).

2.2 Für die in Textziffer | / 1.1 festgesetzte, Baukörper überspannende Rahmenkonstruktion wird eine Höhe der baulichen Anlage (hier: Oberkante) von 8,50 m als Mindestmaß und von 10 m als Höchstmaß festgesetzt (§ 16 (6) BauNVO).

2.3 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 8 m nicht überschreiten (§ 16 (2) BauNVO).

2.4 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die vor Durchführung des Bauvorhabens vorhandene Fahrbahnoberkante öffentlicher Straßen in der Fahrbahnmitte (§ 18 (1) BauNVO). Die Ermittlung in den Baufeldern 1 und 2 ist auf die Berliner Straße zu beziehen; die Ermittlung in dem Baufeld 3 auf die Straße Kaninchenborn. Es ist jeweils der geringste Abstand zwischen der Fahrbahnmitte und dem

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

3.1 Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise Gebäudelängen über 50 m zulässig (§ 22 (4) BauNVO).

3.2 Die festgesetzte Baulinie gilt nur für die nach Textziffer || / 1.1 festgesetzte Baukörper überspannende Rahmenkonstruktion. Ein Vor- und Zurücktreten der Rahmenkonstruktion ist mit einem Maß von 0,5 m zulässig (§ 23 (2) S. 3 BauNVO). 3.3 Gebäudefassaden von Gebäuden und Gebäudeteilen unterhalb der nach Textziffer II / 1.1 festgesetzten Baukörper überspannenden Rahmenkonstruktion dürfen hinter die Baulinie zurücktreten (§ 23 (2) S. 3 BauNVO). Es gilt:

Gebäudefassaden von Gebäuden und Gebäudeteilen, die der Ausstellung von Neufahrzeugen dienen, dürfen bis zu 6 m zurücktreten; Gebäudefassaden von Gebäuden und Gebäudeteile, die der Unterbringung der sonstigen, nach Textziffer I / 1 zulässigen Nutzungsarten dienen, dürfen bis zu 25 m

4. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Für die festgesetzte Ein- und Ausfahrt an der Geniner Straße und für die festgesetzte nördliche Ein- und Ausfahrt an der Berliner Straße ist nur das rechte Ein-und Ausbiegen

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

5.1 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Baumreihe zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB).

5.2 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Magerstandort zu entwickeln. Es ist ein Magersubstrat anzulegen. Nährstoffeinträge sind zu vermeiden.

5.3 Das anfallende Niederschlagswasser darf nur zu 70 von Hundert in das Kanalnetz abgegeben werden. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten oder zu versickern.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Schallschutz) (§ 9 (1) 24 BauGB)

6.1 Der Plangeltungsbereich wird als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Schallschutz) festgesetzt (§ 9 (1) 24 BauGB).

6.2 In den Teilflächen I bis III dürfen die Geräuschemissionen von Betrieben und Anlagen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten (§ 11 (2) BauNVO):

Immissionswirksamer flächenbe- zogener Schallleistungspegel		
	Schallleistungspegel L w [*] in dB(A) pro qm	
Teilfläche I	60 tags 45 nachts	
Teilfläche II	58 tags 44 nachts	
Teilfläche III	59 tags 44 nachts	

zurücktreten.

6.3 Für die Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarbeiten in Abhängigkeit vom den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten:

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109

	Lärmpegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches	
	dB(A) erforderliches R' w, res ¹⁾ des Außenbauteils		es Außenbauteils in dB		
	IV	66 - 70	40	35	
	V	71 - 75	45	40	
	1) resultierendes Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)				

Für zum Schlafen genutzte Räume in den Lärmpegelbereichen IV bis V sind schallgedämpfte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämm-Maß der Lüftungselemente muss mindestens dem der Fenster entsprechen.

Das Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement R' w, res muss den Anforderungen nach DIN 4109 entsprechen.

II Festsetzungen über die äußere Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO)

1. Baukörpergestaltung

1.1 Entlang der festgesetzten Baulinie ist eine Baukörper überspannende Rahmenkonstruktion zu gestalten.

2. Werbeanlagen

2.1 Werbeanlagen an Gebäuden, dürfen die festgesetzten Höchstmaße der Firsthöhen / Oberkanten nicht überragen.

2.2 Blinkende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3. Freiflächengestaltung

3.1 Zwischen dem Gehweg entlang der Berliner Straße und möglicher privater Erschließungsflächen (hier: Fahrwege und Stellplätze) ist eine mindestens 0,50 m breite Fläche gärtnerisch zu gestalten.

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

VERFAHRENSVERMERKE Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauaus-

am 15.03.2005 erfolgt.

durchgeführt worden.

schusses der Hansestadt Lübeck vom 07.03.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 09.02.2006 bis einschließlich 22.02.2006

Lübeck, den 23.01 2007

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Bereich 5.610 Stadtplanung

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Bereich 5.610 Stadtplanung

im Auftrag

gez. Herbert Schnabel

Herbert Schnabel

gez. Franz-Peter Boden gez. Herbert Schnabel Franz-Peter Boden Herbert Schnabel

lichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. . Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum

5. Der Bauausschuss hat am 20.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden.

. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind

unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforder-

gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.01.2006

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.04.2006 bis zum 05.05.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.03.2006 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. Außerdem ist in der amtlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen worden,dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am

Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglich-

keit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls

Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen

hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 07.02.2007 in Kraft getreten.

06.02.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Grundzüge der Planung wurden durch die Änderung nicht berührt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang sowie die betroffene Öffentlichkeit sind gem. § 4a Abs 3 S. 4 BauGB mit Schreiben vom 08.05.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf und

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

der Begründung aufgefordert worden. Lübeck, den 31.08.2006 . Der katastermäßige Bestand am 31.08.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig Katasteramt Lübeck, den 23.01.2007 . Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Hansestadt Lübeck Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger Der Bürgermeister öffentlicher Belange am 29.06.2006 geprüft. Fachbereich 5 - Planen und Bauen Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Bereich 5.610 Stadtplanung im Auftrag 10. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gez. Herbert Schnabel am 29.06.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Herbert Schnabel Lübeck, den 25.01.2007 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist gez. Saxe bekanntzumachen. L. S. Der Bürgermeister 12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft Lübeck, den 08.02.2007 und die Stelle, bei der der Plan sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB auf Dauer während Hansestadt Lübeck der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen Der Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 sowie nach § 92 der Landesbauordnung, wird nach Beschlussfassung der Bürgschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.06.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02.76.00 - Berliner Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK **BEBAUUNGSPLAN** NR.

BERLINER STRASSE



HansestadtLÜBECK 🖬

Der Bürgermeister Fachbereich 5 - Planen und Bauen Bereich 5.610 Stadtplanung

